

## **BGer 8C\_639/2008 vom 20. Oktober 2008**

Bundesgericht, 2008-10-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_639\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_639_2008)

FR: TF 8C\_639/2008 du 20 octobre 2008

IT: TF 8C\_639/2008 del 20 ottobre 2008

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Wie von der Vorinstanz mit zutreffender Begründung und in Anwendung von Art. 38 f. in Verbindung mit Art. 60 ATSG dargelegt, lief die Rechtsmittelfrist am 7. April 2008 ab. Das Rechtsmittel wurde dagegen erst am 11. April 2008 und damit verspätet erhoben. Es kann auf die Erwägungen des kantonalen Gerichts verwiesen werden ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, ist unbehelflich. Eine Entscheidfällung in Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör kann der Vorinstanz nicht vorgeworfen werden: Bei der Festlegung des Empfangsdatums der Verfügung stellte sie auf die Angaben der Versicherten selbst ab; zur Frage, ob bei dieser Sachlage die Eingabe aus rechtlicher Sicht als fristwährend zu betrachten ist, hatte sich die Versicherte in der Beschwerdeschrift überdies ebenfalls bereits geäußert. Dass die IV-Stelle, bei welcher die als Beschwerde betitelte Eingabe eingereicht worden ist, von einem fristgerecht erhobenen Rechtsmittel ausgegangen ist und dieses daher - nach entsprechender Rückfrage vom 16. April 2008 bei der Einlegerin, ob die Eingabe tatsächlich als Beschwerde an die zuständige Instanz weiter geleitet werden solle, zumal die darin getätigten Vorbringen an der Auffassung der IV-Stelle nichts ändern würden - dem kantonalen Gericht am 29. April 2008 weiter geleitet hat, hilft ebenso wenig weiter, liegt es doch allein an der Rechtsmittelbehörde, über den Fristenablauf abschliessend zu befinden und ist in der Anfrage vom 16. April 2008 auch nicht ein Widerruf der Verfügung vom 21. Februar 2008 zu erblicken, wovon die Beschwerdeführerin auszugehen scheint.

#### **E. 2**

Die Angelegenheit wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG und ohne Durchführung eines Schriftenwechsels erledigt, wobei die Kosten in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 BGG der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.